

Witwen-, Waisen- und Erziehungsrente

Ansprüche nach einem Todesfall

Nach dem Tod eines Menschen können Angehörige einen Anspruch auf eine „Rente wegen Todes“ (§ 33 Abs. 4 SGB VI) haben. Diese Hinterbliebenenrenten können folgenden Personen zustehen:

- der Witwe/dem Witwer (Witwenrente)
- den Kindern der verstorbenen Person (Waisenrente)
- dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin (Erziehungsrente)

Witwenrente (§ 46 SGB VI)

Kleine Witwenrente

Hat der Verstorbene fünf oder mehr Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt¹ und hat die Ehe mindestens ein Jahr² bestanden, steht dem hinterbliebenen Ehegatten³ für einen Zeitraum von 24 Monaten⁴ die sogenannte kleine Witwenrente zu. Diese wird in den ersten drei auf den Todesmonat folgenden Monaten in gleicher Höhe wie die (fiktive) Rente des Verstorbenen gezahlt. Eigene Einkünfte werden hierbei nicht angerechnet. Nach diesem Zeitraum beträgt die kleine Witwenrente (ungeachtet möglicher Zu⁵- und Abschläge⁶/Anrechnungen) noch 25 Prozent der Rente.

Große Witwenrente

Wenn der hinterbliebene Ehegatte außerdem entweder das 47. Lebensjahr⁷ vollendet hat oder ein eigenes oder ein Kind (unter Umständen auch Enkel/Geschwister) des Verstorbenen erzieht oder erwerbsgemindert ist, hat er Anspruch auf die sogenannte große Witwenrente. Ab dem 47. Lebensjahr wird sie zeitlich unbegrenzt gezahlt. Vorher ergibt sich eine zeitliche Begrenzung aus der Volljährigkeit des Kindes.⁸ Über diesen Zeitraum hinaus besteht wiederum eine Ausnahme in dem Fall, dass das volljährige Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Auch die große Witwenrente wird in den ersten drei auf den Todesmonat folgenden Monaten in gleicher Höhe wie die (fiktive) Rente des Verstorbenen ohne Anrechnung

¹ Es gibt auch andere anrechenbare Zeiten, um die fünfjährige „Wartezeit“ zu erfüllen (zum Beispiel. Versorgungsausgleich nach Scheidung), der Einfachheit halber wird hier und im Folgenden nur der Regelfall erwähnt.

² Ausnahmen möglich, wenn aufgrund der Umstände nicht davon auszugehen ist, dass die Ehe alleine wegen der Versorgung geschlossen wurde (z.um Beispiel Unfall).

³ Eingetragene Lebenspartnerschaften werden im Folgenden nicht erwähnt. Sie sind bei den Renten insgesamt gleichgestellt, sodass mit Ehegatten immer auch die Lebenspartner gemeint sind.

⁴ Nach altem Recht bestand ein zeitlich unbegrenzter Anspruch. Dieses gilt für den Fall, dass ein Ehepartner vor dem 01.01.2002 gestorben ist, oder bei einem späteren Tod, wenn vor dem 01.01.2002 geheiratet wurde und ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

⁵ Ein Zuschlag kommt in Betracht, wenn Kinder unter drei Jahren erzogen werden oder wurden.

⁶ Abschläge sind insbesondere möglich wenn der Todesfall vor einem bestimmten Lebensalter (je nach Todesjahr und Situation zwischen 60 und 65) eintritt; die Höhe beträgt bis zu maximal 10,8 Prozent.

⁷ In einer Übergangszeit von 2012 bis 2029 wird diese Altersgrenze schrittweise von 45 auf 47 Jahre angehoben.

⁸ Ebenso besteht kein Anspruch bei wiederhergestellter Erwerbsfähigkeit.

eigener Einkünfte gezahlt. Nach diesem Zeitraum beträgt die große Witwenrente (ungeachtet etwaiger Zu- und Abschläge/Anrechnungen, siehe Fußnote fünf und sechs) noch 55 Prozent⁹ der Rente.

Für vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten kommt, wenn sie bis zum Tode des Verstorbenen von diesem Unterhalt bekamen, ebenfalls eine Witwenrente in Betracht.

Im Falle einer Wiederheirat entfällt eine Witwenrente, wobei dann unter Umständen eine Abfindung als „Starthilfe“ gezahlt wird. Auch bei einem gewählten Rentensplitting (vergleichbar mit dem Versorgungsausgleich nach einer Scheidung) besteht kein Anspruch auf Witwenrente, wobei die eigenen Rentenansprüche dann (meistens bei sinnvoller Wahl dieser Möglichkeit) höher sind und auch im Falle einer Heirat weiter geleistet werden. Außerdem kann dann ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen. Unter Umständen kann nach dem Tod/der Scheidung vom letzten Ehegatten auch die Beantragung der Rente nach dem vorletzten Ehegatten sinnvoll sein, allerdings werden dabei Unterhalt/Renten nach dem letzten Ehegatten angerechnet.

Waisenrente (§ 48 SGB VI)

Halbwaisenrente

Hat der verstorbene Elternteil fünf Jahre in die Rentenkasse eingezahlt, hat jedes Kind, das noch einen unterhaltspflichtigen (lebenden) Elternteil hat, Anspruch auf Halbwaisenrente. Diese beträgt ungeachtet etwaiger Zu- und Abschläge zehn Prozent der Rente, auf die der Verstorbene einen Anspruch hatte bzw. gehabt hätte.

Vollwaisenrente

Sind beide Eltern verstorben, haben die Kinder einen Anspruch auf Vollwaisenrente. Diese beträgt 20 Prozent (wiederum ungeachtet etwaiger Zu- und Abschläge) der Rente des Elternteils, bei dem sich der höhere Rentenzahlungsanspruch für das Kind ergibt. Eine Einkommensanrechnung ist inzwischen für aktuelle Sterbefälle abgeschafft worden, auch steht der Rentenzahlung keine Heirat oder Adoption entgegen.

Die Rentenzahlung ist bis zur Volljährigkeit begrenzt. Sie wird bis zum 27. Lebensjahr weiter gezahlt, zum Beispiel wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet oder es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)

Diese ist die unbekannteste Form der Renten von Todes wegen. Sie wird dem geschiedenen Ehegatten des/der Verstorbenen gezahlt, der ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erzieht, nicht wieder geheiratet hat und **selbst** fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt hat. Diese Rente wird bis zur Volljährigkeit des (letzten) Kindes gezahlt.

⁹ In Altfällen (siehe Fußnote 4) 60 Prozent.

Anrechnung

Oberhalb einer bestimmten Freigrenze wird Einkommen zu 40 Prozent auf die Renten mit Ausnahme der Waisenrente angerechnet. Die monatliche Freigrenze ermittelt sich mittels des aktuellen Rentenwertes (vgl. § 97, 68 SGB VI). Die Freigrenze liegt Stand 01.07.2017 (ohne Kinder) für Bewohner der neuen Bundesländer bei 783,82 Euro, in den alten bei 819,45 Euro (ab 01.07.2018 Ost: 810,48 Euro bzw. West: 845,33 Euro).

Beantragung

Hatte der verstorbene Ehepartner bereits eine Rente bezogen, kann bei dem Rentenservice der Deutschen Post AG innerhalb eines Monats nach dem Tod ein Vorschuss für die drei Monate nach dem Todesmonat beantragt werden. Außerdem muss aber noch die „normale“ Witwenrente bei der Rentenversicherung für den Zeitraum danach beantragt werden.

Sämtliche Anträge auf Hinterbliebenenrenten sollten spätestens innerhalb eines Jahres gestellt werden, da die Renten maximal zwölf Monate rückwirkend vor Antragstellung ausgezahlt werden.

Die Deutsche Rentenversicherung stellt kostenlos einige ausführliche Broschüren zum Thema zur Verfügung.

Eine detaillierte Broschüre mit einer Liste von Ansprechpartnern finden Sie unter:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/hinterbliebenenrente_hilfe_in_schweren_zeiten.html

Die benötigten Formulare nebst detaillierten Ausfüllhinweisen insbesondere unter:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherung/02_rente/DRV_Paket_Rente_Witwenrente.html

und:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherung/02_rente/DRV_Paket_Rente_Erziehungsrente.html

Informationen zum Vorschuss im Sterbevierteljahr bei der Deutschen Post unter:

https://www.deutschepost.de/content/dam/dprs/pdf/aenderungformular_rentenservice.pdf